

Schulung

Petitions- und Härtefallverfahren in Hessen

27.05.2026

Lisa Kurapkat und Josephine Müller (hfr - Wiesbaden)

bleib*in*wiesbaden
Arbeitsmarkt- und Integrationsberatung für Geduldete und Gestattete

 **hfr**
hessischer
Flüchtlingsrat

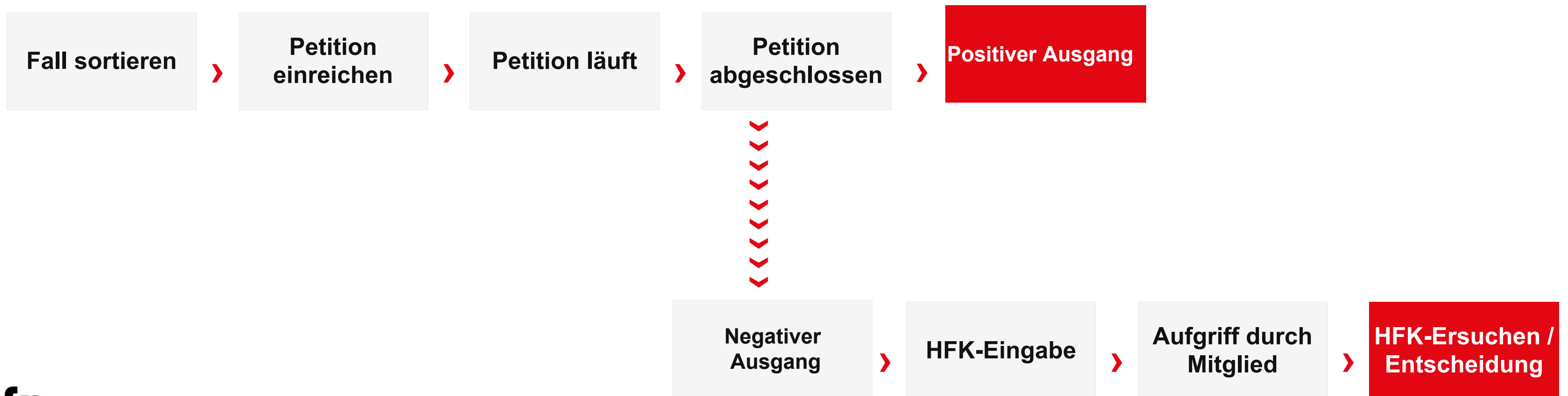
TEIL 1

Grundlogik: Petition zuerst, Härtefall danach

Das Verfahren ist in Hessen zweistufig.

Verfahren in Hessen

- Petition: parlamentarische Prüfung hessischer Behördenentscheidungen oder formeller Zwischenschritt vor HFK.
- Härtefall: humanitäre Ausnahme nach § 23a AufenthG, wenn reguläre Aufenthaltssicherung nicht trägt.
- Kritisch: Nach Abschluss der Petition endet der petitionsbezogene Schutz; HFK-Schutz entsteht nicht schon durch Eingang der Eingabe.



Rechtsgrundlagen

Petition, Landtagsverfahren und Härtefall beruhen auf unterschiedlichen Rechtsquellen.

PETITION

- Art. 16 Hessische Verfassung: Jedermannrecht auf Anträge und Beschwerden.
- Art. 17 GG: bundesverfassungsrechtliches Petitionsrecht.
- Geschäftsordnung des Hessischen Landtags/ Hessisches Petitionsgesetz: Verfahren, Zuständigkeit, Befassung und Grenzen.
- Petitionserlass 21.12.2021: aufenthaltsrechtlicher Abschiebeschutz und Ausnahmen.

HÄRTEFALL

- § 23a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis auf Ersuchen einer Härtefallkommission.
- Hessisches Härtefallkommissionengesetz und Geschäftsordnung der HFK.
- Selbstbefassung: kein Anspruch auf Befassung oder bestimmte Entscheidung.
- Ministerium entscheidet nach positivem Ersuchen eigenständig.

TEIL 2

Das Petitionsverfahren beim Hessischen Landtag

Entwicklung 2024–2025

Bereich	2024	2025	Veränderung
Petitionen insgesamt	1.046	2.641	+152,5 %
Aufenthaltsrechtliche Petitionen	257	523	+103,5 %
Anteil aufenthaltsrechtlicher Petitionen an allen Petitionen	24,6 %	19,8 %	-4,8 Prozentpunkte

Herkunftsländer bei aufenthaltsrechtlichen Petitionen 2025

Herkunftsland	Anteil
Türkei	39,2 %
Afghanistan	9,8 %
Irak	6,7 %
Syrien	4,2 %
Äthiopien	4,0 %
Pakistan	4,0 %
Georgien	3,1 %
Iran	2,3 %
Aserbaidshan	1,9 %
Serbien	1,7 %

Quelle: Hessischer Landtag, Drs. 21/3709

Bericht über die Tätigkeit des Petitionsausschusses 2025

Petition: wer, wie, wohin?

Das Petitionsrecht ist kein Spezialinstrument des Aufenthaltsrechts, sondern ein allgemeines Jedermannsrecht.

WER KANN EINE PETITION EINREICHEN

- jede Person — unabhängig von Staatsangehörigkeit, Alter oder Wohnort
- Betroffene selbst oder Dritte mit Vollmacht
- auch Gruppen / Familien, wenn das Anliegen klar erkennbar ist
- change.org & Co. ersetzen keine Landtagspetition

WIE KANN MAN EINE PETITION EINREICHEN?

- schriftlich beim Hessischen Landtag
- Fax / Brief / Onlineformular
- E-Mail nur mit unterschriebenem Dokument als Anlage
- bei Vertretung: Vollmacht unterschrieben beifügen



Startseite

Online-Petition

Felder mit einem * sind Pflichtangaben und müssen ausgefüllt werden.

Persönliche Daten

Anrede *

Titel

Vorname *

Nachname *

Anschrift

Straße, Hausnummer *

Postleitzahl *

Ort *

Erstsortierung

Vor dem Schreiben muss klar sein, welches Problem tatsächlich vorliegt.

Problemtyp	Geeigneter Fokus	Hinweis
Hessische ABH / Landesbehörde handelt oder entscheidet problematisch	Petition kann Prüfung / politische Kontrolle anstoßen	Gerichtsfristen trotzdem gesondert prüfen.
Regulärer Aufenthaltstitel, Ausbildungsduldung, Beschäftigungsduldung möglich	Erst regulären Rechtsweg / Antrag prüfen	HFK ist nachrangige Ausnahme.
BAMF-Entscheidung, Dublin, zielstaatsbezogene Asylgründe	Nicht Schwerpunkt einer Landtagspetition	Bundeszuständigkeit; ggf. anwaltlich/ asylrechtlich prüfen.
Alle regulären Wege erschöpft, starke humanitäre Gründe	Petition als Schritt vor HFK, danach HFK-Eingabe	Keine Erfolgsgarantie und kein einklagbarer Anspruch.
Akute Abschiebung, Haft, konkreter Flug, Fristen	Sofort Eilprüfung / Anwält:in / Fachberatung	Petition allein kann zu spät sein.

Formale Punkte vor Absendung

Viele Verzögerungen entstehen nicht in der juristischen Begründung, sondern durch einfache Formfehler.

- Name und vollständige Anschrift der petierenden Person müssen enthalten sein.
- Das konkrete Anliegen muss erkennbar sein: Was soll geprüft oder erreicht werden?
- Schriftliche oder Fax-Petition braucht eigenhändige Unterschrift.
- Bei Dritteinreichung: Vollmacht der betroffenen Person beifügen.
- Anlagen geordnet, nummeriert und im Text zugeordnet einreichen.
- Bei Zeitdruck: Einreichung dokumentieren und Kontakt zum Ausschuss / Mitglied prüfen.

Check vor Versand: Antrag unterschrieben? Vollmacht unterschrieben? Adresse vollständig? Anliegen konkret? Anlagen nummeriert?

Wenn das Verfahren nur als notwendiger Schritt vor der HFK dient, kann die Petition inhaltlich eng an die spätere Härtefalleingabe angelehnt werden
Ziel: allgemein Aufenthaltsrecht ermöglichen.

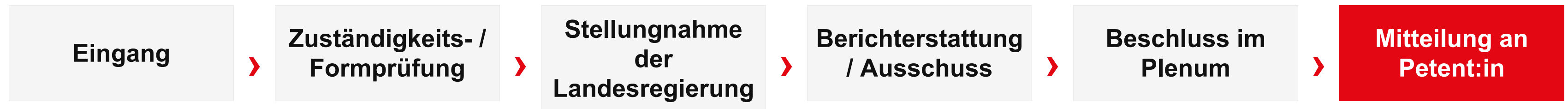
Aufbau einer Petition in aufenthaltsrechtlichen Fällen

Die Petition sollte knapp, chronologisch und belegorientiert sein.

Abschnitt	Inhalt	Praxis-Hinweis
Betreff	Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, zuständige ABH	Keine sensiblen Details in den Betreff.
Antrag	Prüfung / Aufenthaltsrecht / konkrete Behördenentscheidung	Bei HFK-Vorbereitung: allgemein Aufenthaltsrecht formulieren.
Sachverhalt	Einreise, Asylverfahren, Duldungen, Behördenkontakt, aktuelle Gefahr	Chronologisch; nur relevante Fakten.
Argumente	Arbeit, Ausbildung, Schule, Sprache, Ehrenamt, Familie, Gesundheit	Jedes Argument mit Nachweis verbinden.
Risiken	Straftaten, Identität, fehlender Pass, frühere Täuschung	Nicht verstecken; erklären und einordnen.
Anlagen	Vollmacht, Bescheide, Nachweise, Atteste, Unterstützungsschreiben	Nummerieren und im Text referenzieren.

Ablauf beim Landtag

Nach der Einreichung wird die Petition administrativ, fachlich und parlamentarisch bearbeitet.



- Der Petitionsausschuss prüft grundsätzlich hessische Angelegenheiten; bei fehlender Zuständigkeit kann weitergeleitet werden.
- Ein Mitglied des Petitionsausschusses wird Berichterstatter:in oder greift den Fall auf.
- Ergänzende Unterlagen können während des Verfahrens nachgereicht werden.
- Regelabschluss ist oft: „nach Sach- und Rechtslage entschieden“ — das bedeutet kein Aufenthaltsrecht.

Petition und Abschiebeschutz: offen kommunizieren

WICHTIG IM LAUFENDEN VERFAHREN

- Schutz entsteht nicht automatisch durch die Einreichung einer Petition.
- Wichtig ist die Mitteilung an die Ausländerbehörde durch den Petitionsausschuss.
- Der Abschiebeschutz ist nach Petitionerlass grundsätzlich zeitlich begrenzt und ausnahmeabhängig, bei Plenumsbeschluss bis zu 1 Jahr verlängerbar.
- Alle übrigen Maßnahmen wie Passersatzbeschaffung können weiterlaufen.

AUSSCHLUSS-/RISIKOKONSTELLATIONEN

- konkrete Vollstreckungsmaßnahmen sind bereits eingeleitet
- Dublin- oder reine BAMF-/zielstaatsbezogene Fragen
- schwere Straftaten oder Ausweisungskonstellationen
- fehlende Unterschrift, unklarer Antrag, Wiederholung ohne neues Vorbringen

TEIL 3

Übergang: Abschluss der Petition → Härtefalleingabe

Warum der Übergang gefährlich sein kann

Mit der Mitteilung über den Ausgang des Petitionsverfahrens endet regelmäßig der petitionsbezogene Schutz.

- Die abgeschlossene Petition ist in Hessen Voraussetzung für die Befassung der HFK.
- Die Härtefalleingabe sollte deshalb vor dem Petitionsabschluss fertig vorbereitet sein.
- Im HFK-Verfahren beginnt Schutz nicht automatisch mit Eingang der Eingabe, sondern erst nach Aufgriff durch ein Mitglied und Annahme zur Beratung.
- Bei drohender Abschiebung müssen parallel mithilfe von Fachberatung oder Anwält:in Alternativen wie gerichtlicher Eilrechtsschutz geprüft werden.

Kernauftrag der Unterstützung: Kein Zeitverlust zwischen Petitionsabschluss und HFK-Aufgriff.

Risiko-Fenster

Petition beendet

HFK-Aufgriff

Härtefallkommission Hessen

Das HFK-Verfahren ist humanitäre Ausnahme, Selbstbefassung und Gesamtabwägung — kein Rechtsmittel und kein Anspruchsverfahren.

HFK: Statistik 2024

- 63 Eingaben mit 102 betroffene Personen, 19 % durch Betroffene, 81 % durch Bevollmächtigte
- 43 Eingaben mit 72 Betroffenen wurde nach der Vorprüfung abgelehnt (5 wegen feststehenden Rückführungsterminen, 26 wegen fehlender Petition, 12 wegen Ausschlussgründe gem. § 1 Abs. 2 GO HFK)
- 16 Eingaben (26 Betroffene) aus 2024, 9 Eingaben (13 Personen) aus 2023, demnach insg. 25 Fälle mit 29 Personen
- Bearbeitung von 13 Anträgen für 21 Personen
- Bei 9 Anträge für 12 Personen wurden dringende humanitäre und persönliche Gründe festgestellt
- Ministerium hat bei 2 Fällen aus 2023 und 1 Fall aus 2022 die Erteilung von einer AE gem. § 23a AufenthG angewiesen, bei 4 Härtefällen ist es der Empfehlung der HFK nicht gefolgt
- Ministerium hat bei 2 Fällen aus 2023 und 1 Fall aus 2022 die Erteilung von einer AE gem. § 23a AufenthG angewiesen, bei 4 Härtefällen ist es der Empfehlung der HFK nicht gefolgt

HFK: Zweck und Rechtsnatur

§ 23a AufenthG erlaubt eine Aufenthaltserlaubnis trotz regulärer Erteilungshürden — aber nur auf Ersuchen der Kommission.

WAS DIE HFK LEISTEN KANN

- Einzelfall humanitär würdigen, wenn allgemeine Regeln nicht sachgerecht greifen.
- Ein Härtefallersuchen an das Innenministerium richten.
- Integration, Verwurzelung, Krankheit, Familie und besondere Schutzbedarfe gesamthaft abwägen.
- Bei positivem Verlauf eine AE nach § 23a AufenthG ermöglichen.

WAS SIE NICHT IST

- kein Rechtsmittel gegen BAMF- oder Gerichtsentscheidungen
- kein einklagbares Verfahren der betroffenen Person
- keine automatische Aufenthaltsgewährung
- kein Ersatz für Eilantrag, anwaltliche Prüfung oder reguläre Aufenthaltssicherung

Ausschlussgründe

Nichtbefassung, Vorprüfung und spätere Anordnungshindernisse.

GRÜNDE FÜR DIE NICHTBEFASSUNG

- keine hessische Zuständigkeit
- keine abgeschlossene Petition
- Ziel kann in anderem Verfahren erreicht werden
- vordergründig asyl-/BAMF-relevanter Sachverhalt
- fehlende Vollmacht, Unterschrift oder Einwilligung
- konkreter Rückführungstermin / begonnene Rückführung
- erhebliche Straftaten oder relevante Verurteilungen
- wiederholte Eingabe ohne neues erhebliches Vorbringen
- Aufenthaltsrechtliche Verfahren mit oder ohne aufschiebende Wirkung noch nicht abgeschlossen

ERHÖHTES RISIKO

- Identitäts- oder Passfragen ungeklärt
- Lebensunterhalt / Krankenversicherung nicht gesichert

Negative Punkte gehören nicht unter den Teppich. Die ABH-Stellungnahme bringt sie ohnehin ins Verfahren.

Zusammensetzung und Mehrheiten

Gemischtes Gremium aus staatlichen und zivilgesellschaftlichen Mitgliedern

23

Mitglieder

- Kirchen, Liga, HFR, Amnesty, Ausländerbeiräte, Frauenberatungsstellen, Fachstellen Menschenhandel, Ärzteschaft.
- Ministerien, kommunale Spitzenverbände, ZAB und Landtagsabgeordnete.
- Eine Liste der Mitglieder kann online eingesehen werden.
- Die Kommission entscheidet nicht über die Aufenthaltserlaubnis selbst, sondern über ein Ersuchen an das Innenministerium.
- Das Innenministerium entscheidet anschließend im eigenen Ermessen, ob und wie dem Ersuchen gefolgt wird.

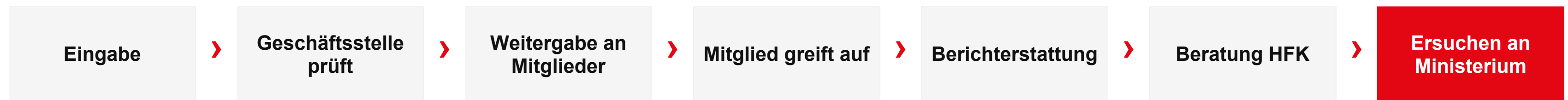
12/23

für Ersuchen

Konsequenz: Eine Eingabe muss sowohl formal befassungsfähig als auch politisch-humanitär überzeugend sein.

Selbstbefassung: kein Antrag im klassischen Sinn

Es wird angeregt, dass ein Mitglied den Fall aufgreift.



- Dritte können nicht verlangen, dass die HFK sich mit einem bestimmten Fall befasst.
- Die Geschäftsstelle prüft Hinderungsgründe; in schwierigen Fällen kann der Vorprüfungsausschuss relevant werden.
- Erst der Aufgriff durch ein Mitglied eröffnet die inhaltliche Befassung.
- Die Eingabe sollte deshalb klar, vollständig und schnell erfassbar sein.

Befassungsfähigkeit zuerst prüfen

Vor einer Begründung sollte geprüft werden, ob der Fall formal überhaupt in die HFK kommen kann.

Prüfpunkt	Bedeutung	Maßnahme
Vollziehbare Ausreisepflicht	§ 23a setzt vollziehbare Ausreisepflicht voraus	aktuellen Status / Bescheide prüfen
Aufenthalt in Hessen / Zuständigkeit	hessische ABH muss zuständig sein	ABH, Adresse, Aktenzeichen klären
Petition abgeschlossen	zentrale Zulässigkeitsvoraussetzung in Hessen	Petitionsnummer + Abschlussdatum dokumentieren
Vollmacht / Einwilligung	Dritteinreichung und sensible Daten brauchen Grundlage	vor Versand unterschrieben einholen
Kein anderer zielführender Weg	HFK ist nachrangig	§ 25a/25b/60c/16g etc. prüfen

Aufbau einer HFK-Eingabe

Die Eingabe muss befassungsfähig, belegbar und narrativ überzeugend sein.

- Anregung: Ein Mitglied möge den Fall aufgreifen; die Kommission möge ein Härtefallersuchen nach § 23a AufenthG stellen.
- Personendaten: Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse, Aktenzeichen, zuständige ABH, Status.
- Verfahrensstand: Einreise, Asylverfahren, Duldungen, frühere Anträge, Petition mit Nummer und Abschlussdatum.
- Kernbegründung: Warum wäre Aufenthaltsbeendigung im konkreten Einzelfall außergewöhnlich hart?
- Integration und Perspektive: Arbeit, Ausbildung, Schule, Deutschkenntnisse, Ehrenamt, soziales Umfeld, Lebensunterhalt.
- Humanitäre Gründe: Gesundheit, Behinderung, Alter, familiäre Abhängigkeiten, Kinderschutz, Pflege.
- Risikopunkte: Straftaten, Identität, Pass, Täuschung, Lücken in Erwerbstätigkeit — glaubwürdig erklären.

Anlagenverzeichnis: Belege nummerieren und mit Argumenten verbinden.

Der rote Faden

Gute Eingaben erklären nicht nur, dass viele Punkte vorliegen, sondern warum gerade diese Kombination entscheidend ist.

Einzelfakt	Noch nicht ausreichend	Überzeugender roter Faden
Arbeitsvertrag	„Person arbeitet.“	Stabile Erwerbsbiografie, betriebliche Einbindung, Fachkräftebedarf, realistische Lebensunterhaltsperspektive. Überzeugende Erwerbstätigkeit schlüssig erklären.
Schulbesuch Kind	„Kind geht zur Schule.“	Verwurzelung, soziale Bindungen, Entwicklungsstand, Unterstützungsbedarf und Bruchfolgen konkret darstellen.
Gesundheit	„Person ist krank.“	Fachärztliche Diagnose, Behandlung, Verlauf, Folgen der Unterbrechung, Abhängigkeiten und Alltagseinschränkungen belegen.
Ehrenamt / Gemeinde	„Gut integriert.“	Regelmäßigkeit, Dauer, konkrete Aufgaben, Bedeutung für andere und belastbare Unterstützungsstruktur zeigen.
Identitätsproblem	„War kompliziert.“	Chronologisch, selbstkritisch und belegorientiert erklären; aktuelle Mitwirkung und Passbemühungen darstellen.

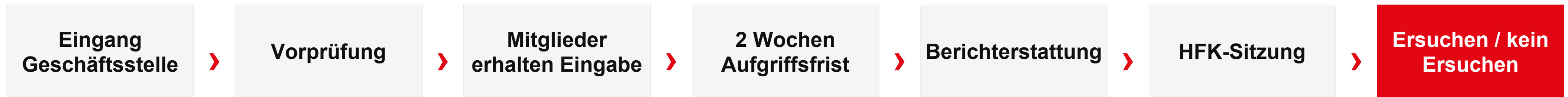
Belege

Alles, was für den weiteren Aufenthalt spricht, möglichst belegen.

Argument	Geeignete Belege	Qualitätshinweis
Arbeit	Arbeitsvertrag, Lohnabrechnungen, Arbeitgeberbestätigung	Stunden, Dauer, Befristung, Perspektive und Bedeutung der Person beschreiben.
Ausbildung	Ausbildungsvertrag, Berufsschule, Betrieb	Fortschritt, Fehlzeiten, Abschlussprognose und Übernahmechance darstellen.
Deutschkenntnisse	Zertifikate, Kursnachweise, Arbeitsplatzbestätigungen	Nicht nur Niveau, auch tatsächliche Anwendung zeigen.
Schule / Kinder	Zeugnisse, Schulstellungnahmen, Kita/Schule	Verwurzelung und Kindeswohl konkret, nicht floskelhaft beschreiben.
Gesundheit	Fachärztliche Atteste, Therapieberichte, Behandlungsplan	Kurzatteste sind meist schwach; Diagnose, Behandlung, Folgen konkretisieren.
Soziales Umfeld	Unterstützungsschreiben, Vereine, Kirche, Nachbarschaft	Konkrete Beobachtungen, Dauer der Beziehung, praktische Bedeutung nennen.

HFK-Verfahren nach Einreichung

Der zentrale Moment ist der Aufgriff durch ein Mitglied — nicht der bloße Eingang bei der Geschäftsstelle.



- Bei Aufgriff wird ein Mitglied Berichterstatter:in und bereitet den Fall für die Kommission auf.
- Die HFK tagte im Jahr 2024 dreimal
- Für ein Ersuchen ist die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich: 12 von 23.
- Bei positivem Votum richtet die HFK ein Ersuchen an das Innenministerium; der Minister entscheidet im eigenen Ermessen.

Mögliche Ausgänge nach positivem HFK-Beschluss

Auch ein positives Kommissionsvotum ist noch nicht automatisch die Aufenthaltserlaubnis.

Ausgang	Bedeutung	Folge für die Beratung
Minister folgt nicht	Keine Aufenthaltserlaubnis trotz HFK-Ersuchen	Weitere Optionen / Risiken neu prüfen.
Minister folgt ohne Bedingungen	ABH wird zur Erteilung der AE angewiesen	Pass, Termin, Erteilung, Sozial-/Arbeitsfolgen begleiten.
Minister folgt mit Auflagen	AE erst nach Erfüllung, z.B. LU, Wohnraum, Pass	Auflagenplan und Fristen eng begleiten.
Entscheidung zurückgestellt	Noch fehlende Kriterien sollen nachgeholt werden	Arbeitsaufnahme, Wohnraum, etc.
AE „auf Probe“ / Verlängerung kritisch	Bedingungen müssen spätestens später erfüllt werden	Frühzeitig Verlängerungsfähigkeit sichern.

AE nach § 23a AufenthG: Nacharbeit

Das Verfahren endet nicht mit der positiven Nachricht.

- Passpflicht und Identitätsklärung bleiben praktisch relevant.
- Erteilung in der Regel für zwei Jahre
- Bei Verlängerung müssen die Kriterien, die zur Erteilung geführt haben, möglichst weiter erfüllt sein.
- Auflagen und Bedingungen sollten schriftlich dokumentiert, terminiert und verfolgt werden.
- Lebensunterhalt, Krankenversicherung, Wohnraum und Passbeschaffung sind typische Nacharbeitsfelder.

Nach positivem Ausgang sofort: Welche Auflagen? Welche Fristen? Wer übernimmt Pass/LU/Wohnraum/ABH-Termin?

TEIL 5

Abschluss

Qualitätscheck vor Absendung

Diese Prüfroutine sollte vor jeder Petition und jeder HFK-Eingabe durchlaufen werden.

Prüfrage	Wenn nein: Maßnahme
Ist die hessische Zuständigkeit plausibel?	Zuständigkeit prüfen; ggf. andere Stelle / Fachberatung.
Ist der Aufenthaltsstatus aktuell geklärt?	Bescheide, Duldungen, ABH-Kommunikation prüfen.
Liegt Vollmacht und Einwilligung vor?	Vor Weitergabe sensibler Daten unterschrieben einholen.
Sind positive Gründe belegt?	Nachweise nachfordern, nummerieren, verknüpfen.
Sind negative Punkte erklärt?	Kurze, glaubwürdige Einordnung ergänzen.
Sind laufende Gerichtsverfahren bekannt?	Anwaltlich klären; nichts zurücknehmen ohne Prüfung.
Ist das Abschiebungsrisiko aktuell geprüft?	ABH, Anwält:in, Fachberatung, Aktenstand.
Ist der Versand dokumentiert?	Faxbericht, Eingang, Einschreiben, E-Mail-Ausgang sichern.

Sensible Gesprächsführung

Petitions- und Härtefallverfahren arbeiten oft mit sehr privaten Informationen.

- Nicht mehr erfragen als nötig — aber erklären, warum bestimmte Informationen entscheidend sein können.
- Medizinische, familiäre, strafrechtliche und biografisch belastende Informationen nur mit informierter Einwilligung weitergeben.
- Betroffene müssen wissen, wer welche Unterlagen bekommt und wozu sie genutzt werden.
- Keine falsche Sicherheit: Chancen, Grenzen und Abschiebeschutz ehrlich erklären.

Zusammenfassung

- **Petition ist Voraussetzung für HFK; keine Garantie**
- Härtefall ist Ausnahme, nicht Regelfall und kein einklagbarer Anspruch.
- Abschiebeschutz häufig gegeben aber abhängig von Status, Zeitpunkt und Ausnahmen
- Der rote Faden entscheidet: Warum ist gerade dieser Fall bei Aufenthaltsbeendigung außergewöhnlich hart?
- Vollmacht, Einwilligung, Belege und Versandnachweise wichtig

Nächster Schritt: Fall mit Checkliste prüfen, fehlende Belege priorisieren, Risiken ehrlich besprechen, Fachberatung einbinden.

Quellen und Arbeitshilfe

- HFR-Leitfaden zum Petitions- und Härtefallverfahren für geduldete Personen in Hessen

Rechtsquellen:

- Art. 16 Hessische Verfassung
- Art. 17 Grundgesetz
- Geschäftsordnung des Hessischen Landtags
- Hessisches Petitionsgesetz
- Petitionerlass 21.12.2021
- § 23a AufenthG
- Geschäftsordnung der Härtefallkommission Hessen
- Härtefallkommisionsgesetz

Kommisjonsberichte:

- Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Landes Hessen (2024)
- Bericht über die Tätigkeit des Petitionsausschusses (2025)

Ende

Kontakt:

Josephine Müller/
Lisa Kurapkat

Hessischer Flüchtlingsrat

Leipziger Str. 17
60487 Frankfurt

Web: <https://fr-hessen.de>

Wir freuen uns über **Spenden und/oder neue Mitglieder!**

Infos unter: <https://fr-hessen.de/spenden>

Arbeitsmarkt- und Integrationsberatung für Geduldete und Gestattete

Alcide-de-Gasperi-Str. 2

65197 Wiesbaden

Tel: 0611 950 075 70

Web: <https://bleib-in-wiesbaden.de/>

